

## Schulordnung Schule Ebikon

### Einsatz der Schulordnung

Die Schulordnung regelt das Zusammenleben zwischen allen Beteiligten der Schule in seinen Grundzügen. Alle setzen sich ein, die Bildungsziele zu erfüllen. Diesem Grundsatz hat sich alles unterzuordnen.

### 1. Allgemeines

- a) Innerhalb der ganzen Schule herrscht Fairplay!
- b) Die Beteiligten der Schule Ebikon tragen Sorge zu den Schulanlagen.
- c) Schulräume und Infrastruktur sollen bestmöglich dem Bildungsauftrag dienen.
- d) Im Schulareal nehmen alle gegenseitig Rücksicht aufeinander. LehrerInnen, Hauswarte und SchülerInnen achten auf Sauberkeit und Ordnung.
- e) Mutwillige Beschädigung von Schulinventar und Schulmaterialien hat eine Kostenübernahme der Verursacher zur Folge.
- f) Die Schule Ebikon besitzt keine Versicherung für Schüler oder Schülerinnen. Es ist Sache der Eltern, den Versicherungsschutz den Ansprüchen entsprechend anzupassen.
- g) Den Anordnungen der öffentlich aufgehängten Ordnungstafeln ist Folge zu leisten.
- h) Das Freizeitverhalten der Kinder und Jugendlichen zeigt oft seine Auswirkungen in unserem Unterricht. Wir erwarten von den Eltern die entsprechende Aufsicht und Kontrolle ihrer Kinder / Jugendlichen.
- i) Jugendliche aus den verschiedensten Nationen und sozialen Schichten besuchen unsere Schule. Die Schulleitung und die Lehrpersonen legen grossen Wert auf ein friedliches Miteinander und eine gute Atmosphäre. Rassistische und extremistische Äusserungen, Handlungen und Symbole sind untersagt.
- j) Gegen Lernende, welche dieses Gleichgewicht stören und ihrer rassistischen Gesinnung Ausdruck verleihen, können Disziplinarverfahren eingeleitet werden oder bei der Polizei angezeigt werden.

### 2. Administration

- a) Die Lehrpersonen führen eine Anwesenheitskontrolle im Unterricht.
- b) Details zu Absenzen und Urlaub werden in zusätzlichen Reglementen aufgezeigt.
- c) Unentschuldigte Absenzen werden mit einer Verwarnung oder Busse durch das Rektorat bis Fr. 1'500.- geahndet. Im Wiederholungsfall kann die Schulpflege eine Busse bis Fr. 3'000.- aussprechen. (Volksschulbildungsgesetz)
- d) Der Sportunterricht gehört zum Pflichtunterricht. Auf gesundheitliche Beeinträchtigungen wird Rücksicht genommen (über ein eventuelles Spezialprogramm bei Krankheit oder Unfall entscheidet die Sportlehrperson). Die Lehrperson des Sportunterrichtes kann bei Krankheit oder Unfall ein Arzzeugnis verlangen. Ein Arzzeugnis entbindet nicht von der Anwesenheit im Unterricht.
- e) Schulbestätigungen werden durch das Rektorat ausgestellt.
- f) Die Zeugnisabgabe erfolgt jeweils am Semesterende, in der Regel Ende Januar und Ende Juni.
- g) Pro Schuljahr wird mindestens ein Elterngespräch durch die Klassenlehrperson angeboten.

### 3. Öffnungszeiten

- a) Der Unterricht beginnt pünktlich.
- b) Die Aussenanlagen können nach der regulären Schulzeit gemäss den Ordnungstafeln benutzt werden. Die im Benutzungsplan eingetragenen Vereine oder offiziellen Veranstaltungen haben Vorrang. Es liegt in der Kompetenz der Hauswarte, bei schlechtem Wetter oder besonderen Ereignissen die Anlagen zu sperren.
- c) Schulzimmer und Fenster müssen am Ende des Unterrichts geschlossen sein. Die Lichter werden gelöscht.

### 4. Schulhausareal

- a) Das Rauchen ist im Schulhaus untersagt. Auf dem Pausenplatz gilt die Ordnungstafel. Der Alkoholkonsum während der Schulzeit ist für Lernende auf dem Schulareal verboten. Der Konsum und Handel von Drogen sind verboten.
- b) Werden Diebstähle oder Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Möbeln festgestellt, sind diese wenn möglich mit Namen des Urhebers oder der Urheberin dem Hauswart zu melden. Mutwillig verursachte Schäden sind zu vergüten. Bei Diebstahl übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

### 5. Pausenordnung

- a) Während der Pause darf in der Regel das Schulareal nicht verlassen werden.
- b) Die Lernenden verlassen in der Regel das Schulzimmer und das Schulhaus.
- c) Die Pausen werden durch Lehrpersonen beaufsichtigt. Die Leitung der Pausenaufsicht obliegt der Schulleitung.
- d) Bei schlechtem Wetter kann die Schulleitung besondere Regelungen treffen.

### 6. Persönliches im Umfeld der Schule

- a) Die Benützung von Mobiltelefonen durch die Lernenden in den Schulgebäuden ist untersagt.
- b) Das Befahren des Schulhauses mit Fahrzeugähnlichen Geräten (FäG) ist verboten.
- c) Wir erwarten ein gepflegtes und sauberes Äusseres. Allzu freizügige Kleider werden nicht toleriert.
- d) Die Schulzimmer dürfen von den SchülerInnen in der Regel nur in Hausschuhen betreten werden.
- e) Das Essen ist nur in den dafür vorgesehenen Zonen erlaubt.
- f) In den Schulzimmern darf nur Wasser aus wieder verschliessbaren Behältnissen konsumiert werden; diese müssen diskret aufbewahrt werden.
- g) Die IT-Infrastruktur ist gemäss den bestehenden Regeln zu nutzen (siehe Vereinbarung). Es dürfen nur jugendfreie Sites aufgerufen werden.
- h) Das Tragen von Waffen aller Art (inkl. Tränengas- und Pfefferspray) ist auf dem gesamten Schulhausareal untersagt. Bei Verstössen wird Anzeige bei der Polizei erstattet.

### 7. Auf Schulausflügen

- a) Im Klassenverband sind bei Fahrten mit Velo, Inline-Skates oder Ähnlichem Helme obligatorisch, an Schneetagen empfohlen.
- b) Für Ausflüge mit der Klasse gelten die Richtlinien des Amtes für Volksschulbildung.

### 8. Pflichten der Lehrpersonen

- a) Die Abgabe der Schlüssel an die Lehrpersonen sowie die Rücknahme derselben erfolgt durch den Hauswart. Es dürfen ohne das Einverständnis des Hauswartes keine Schlüssel weitergegeben werden. Der Hauswart kann ein Depot (z.B. bei Stellvertretungen) einfordern.
- b) Die Lehrpersonen sind 10 Minuten vor dem Unterrichtsbeginn vor Ort.

- c) Unterrichtsausfälle und Stundenplanänderungen sind durch die Lehrpersonen im voraussehbaren Fall mindestens eine Woche vor dem anfallenden Termin schriftlich allen Beteiligten weiterzugeben. Der Schulleitung ist eine Kopie zuzustellen.
- d) Alle ausfallenden Lehrpersonenstunden werden der Schulleitung unmittelbar gemeldet. Die Schulleitung entscheidet, welche Aufgaben durch diese Lehrpersonen zusätzlich übernommen werden können.
- e) Bei Abwesenheit der Klasse oder bei Änderung des Stundenplanes ist dies der Schulleitung, Fachlehrpersonen und dem Hauswart zu melden.
- f) Während der Reinigungszeiten (ersten zwei Wochen der Sommerferien) ist das Schulhaus grundsätzlich für die Lehrpersonen geschlossen.
- g) Die Verantwortung über die Verwaltung und Innenreinigung der Garderobekästchen unterliegt den Lehrpersonen.

## **9. Turnen**

- a) Ohne Lehrperson dürfen sich keine Lernenden in der Turnhalle aufhalten.
- b) In den Turnhallen dürfen nur Hallenschuhe getragen werden (keine Schuhe, die auch auf der Strasse getragen werden).
- c) Das Aufstellen und Wegräumen der Geräte wird durch die Lehrpersonen überwacht. Sie tragen die Verantwortung, bis die SchülerInnen die Garderobe verlassen haben.
- d) Schäden jeder Art sind sofort dem Hauswart zu melden.

## **10. Umwelt und Energie im Schulhaus**

- a) Während der Heizperiode sind die Fenster und Storen täglich nach dem Nachmittagsunterricht zu schliessen. Weitere Verfügungen werden schulhausintern geregelt.
- b) Papier, Karton und Abfall werden getrennt gesammelt.
- c) Generell achten Lehrpersonen, SchülerInnen und Hauswart auf einen sparsamen Verbrauch von Energie und Wasser.

## **11. Schlussbestimmungen**

- a) Die Schulordnung ist im Internet veröffentlicht.
- b) Die Lehrpersonen kennen die Schulordnung, sie informieren die Eltern in angemessener Weise am Elternabend.
- c) Die Schulleitung orientiert die neuen Lehrpersonen.
- d) Die zu vertretenden Lehrpersonen machen während des Jahres ihre StellvertreterInnen darauf aufmerksam.
- e) Die einzelnen Schulhäuser können bei Bedarf ergänzende Schulhausordnungen als Anhang dieser Schulordnung anfügen.
- f) Die Schulordnung und die Schulhausordnung werden zu Beginn des neuen Schuljahres mit den SchülerInnen besprochen.
- g) Diese Schulordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

## SCHULPFLEGE EBIKON

Anton Emmenegger  
Präsident

Hans-Ruedi Wettstein  
Ressortverantwortlicher  
Betrieb und Organisation